

# Beitragsordnung Sport-Club Leichlingen 1933/65 e.V.

## § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
3. Bei einer Beitragserhöhung um mehr als 10% steht den Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Veröffentlichung der Beitragserhöhung schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 2 Mitgliedsstatus

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern (aktiv, passiv; Person mit Stimmrecht)
  - b) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen mit Stimmrecht)
  - c) fördernden Mitgliedern (Person, jur. Person; ohne Stimmrecht)
  - d) Ehrenmitgliedern (Person mit Stimmrecht)
2. (Außer)ordentliche aktive Mitglieder sind alle (jur.) Personen, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können. Mitglieder werden als passiv eingestuft, wenn sie nicht am geregelten Trainings- und Spielbetrieb als Spieler teilnehmen.
3. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld-, Arbeits- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Sie zahlen daher einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Dieser kann auch in Form von Sachleistungen erfolgen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## § 3 Beiträge

1. (Außer)ordentliche aktive Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von
  - a) 120,00€ pro Jahr, wenn das 18. Lebensjahr bereits vollendet wurde
    - i. 96,00€ pro Jahr für Frauen. Die Verwaltung fällt unter die Jugendabteilung.
  - b) 96,00€ pro Jahr, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde

- i. 96,00€ pro Jahr für die ersten beiden Kinder einer Familie
    - ii. 00,00€ pro Jahr für jedes weitere Kind aus 1. Verwandtschaftsverhältnis
  - c) Der Beitragswechsel erfolgt bei einem Mitglied des Vereins automatisch nach Vollendung des 18. Lebensjahres erst zu dem Halbjahr, in dem es nicht mehr berechtigt ist, am Jugendspielbetrieb teilzunehmen.
2. (Außer)ordentliche passive Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag i.H.v. 90,00€ pro Jahr.
3. Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60,00€ pro Jahr. Bei Fördermitgliedern sind Sachspenden oder Arbeitsleistungen nach gesonderter Vereinbarung mit dem Vorstand als Mitgliedsbeitrag abgegolten.
4. Es wird eine Aufnahmegebühr von 10,00€ erhoben. Diese wird nach Aufnahme in den Verein erhoben und wird zusammen mit dem ersten fälligen Beitrag eingezogen.
5. Studenten können einen Minderbeitrag beantragen. Der Vorstand klärt und entscheidet über jeden Antrag einzeln. Entsprechende Nachweise müssen dem Antrag beigelegt werden. Die aktuelle Studienbescheinigung o.ä. ist jährlich bis zum 15.12. vorzulegen. Liegt der Nachweis nicht vor, entfällt die Beitragsreduktion im folgenden Jahr.
6. Beitragsverteilung:
  - a) Die Beiträge aus §3 Abs. 1 a) (außer 1.a.i), Abs. 2 und Abs. 3 werden vom Schatzmeister des Vereinsvorstandes eingefordert und kommen dem Vereinskonto zu gute.
  - b) Die Beiträge aus §3 Abs. 1 b) und Abs. 1.a.i werden vom Jugendschatzmeister eingefordert und fließen unmittelbar auf das Konto der Jugendabteilung. Versehentliche Fehlüberweisungen der Beiträge werden intern verrechnet.
7. Gem. §11 der Vereinssatzung kann die Mitgliederversammlung einen Sonderbeitrag von max. 25% des Regelbeitrages beschließen. Dieser Sonderbeitrag wird zum nächsten Halbjahr fällig und von den Schatzmeistern zusammen mit dem regulären Beitrag eingezogen.
8. Die Beiträge werden halbjährlich im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht, jeweils zum 01. Februar und 01. August. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
9. Erfolgt der Beitritt zum Verein nach dem 31.01. eines Jahres, reduziert sich der Jahresbeitrag um jeweils 1/12 pro Monat, in dem die Person noch nicht Mitglied im Verein war.
10. Die Mitglieder sind gem. §10 Abs. 4 der Satzung verpflichtet für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Bankeinzugsverfahren teilzunehmen.
  - a) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
  - b) Kommt es zu Rückläufern, die der Verein nicht zu verschulden hat, trägt das Mitglied die Kosten der Bank-, Mahn- und Bearbeitungskosten.
  - c) Mit dem Zeitpunkt des Nichteinzugs befindet sich das Mitglied in Verzug. Es wird keinen wiederholten Einzugsversuch geben. Nach Rückläufern wird unmittelbar eine

erste Mahnung verschickt, die per Überweisung beglichen werden muss. Erfolgt auch nach zweiter Mahnung kein Beitragseingang, können die Beiträge beigetrieben werden.

- d) Es werden pro Mahnung Mahnkosten fällig. Diese belaufen sich auf 2,50€ zzgl. tagesaktueller Versandkosten Deutsche Post Standardbrief.

11. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können gem. §8 Abs. 1c der Vereinssatzung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die ausstehenden Beiträge sind zu entrichten und können beigetrieben werden.

12. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V.

## § 4 Beitrags-Sonderregelungen

1. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit. Die Beitragsbefreiung beginnt mit Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder, die den Verein in offiziellen Ämtern (z.B. Vorstand, Jugendleitung, Trainer und Betreuer) ehrenamtlich unterstützen, leisten ihren Beitrag hiermit ab. Darunter fallen:
  - a) Vorstand Hauptverein
  - b) Jugendvorstand
  - c) Vom Vorstand einberufener Geschäftsführer
  - d) Trainer
  - e) Für den SC Leichlingen gemeldete Schiedsrichter, die
    - i. als aktiv in der Liste einer Schiedsrichtervereinigung geführt werden
    - ii. nach mehr als 20 Jahren aktiver Laufbahn beim SC Leichlingen sich als passiv in der Schiedsrichtervereinigung melden
3. Fördermitglieder können ihren Mitgliedsbeitrag auch durch Sachaufwendungen oder Arbeitsleistung erbringen. Dies muss dem Vorstand schriftlich jeweils bis zum 15.01. und 15.07. eines Jahres unter Nennung der geleisteten bzw. geplanten Ausgaben mitgeteilt werden.

## § 5 Notlagen

1. Gemäß §10 Abs. 2 der Vereinssatzung kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen der Beitrag gestundet, reduziert oder erlassen werden. Über solche Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Bei durch den Vereinssport herbeigeführten langfristigen Verletzungen kann der Vorstand über die Dauer der Stundung, Reduzierung oder Erlassung entscheiden. Bei allen anderen Verletzungen oder Krankheiten, die nicht Folge eines Sport- oder Wegeunfalls im Verein SC Leichlingen sind, ist der Zeitraum auf ein Halbjahr begrenzt. Danach wird das Mitglied

automatisch als passives Mitglied eingestuft, wenn das Mitglied bis dahin nicht die Weiterbehandlung als aktives Mitglied oder die fristgerechte Kündigung erklärt hat.

3. Alle Entscheidungen aus §5 sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Vereinskonto

1. Der Lastschrifteinzug erfolgt über folgende Konten bei der Kreisparkasse Köln:
  - a) Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:  
Kontoinhaber: SC Leichlingen 1933/65 e.V. IBAN: DE26 3705 0299 1370 6499 09
  - b) Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:  
Kontoinhaber: SC Leichlingen 1933/65 e.V. IBAN: DE26 3705 0299 1370 6412 82  
BIC: COKSDE33XXX

## § 7 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung wurde der Mitgliederversammlung am 24.09.2018 vorgestellt. Sie tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Version außer Kraft.
2. Die Beitragsordnung wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

David Blaskowitz (1.Vorsitzender) Joachim Orth (2.Vorsitzender) Philipp Severin (Schatzmeister)

Stefanie Weide (Beisitzerin) Mike Budde (Beisitzer) Christian Weide (Beisitzer)

(Schriftführung Mitgliederversammlung)